

Bahnbetrieb	Betriebsleitstellen
Zusammenarbeit mit Eisenbahnverkehrsunternehmen -	420.0209
Abstellung und Rückstau von Zügen disponieren	Seite 1

1 Züge auf Betriebsführungsgleisen

- (1) Bei kurzfristig auftretender Einschränkung der Verfügbarkeit der Infrastruktur der DB InfraGO AG oder fremder Infrastruktur, sowie auch aus anderen als infrastrukturbezogenen Gründen, kann das Zurückhalten von nicht mit Personen besetzten Zügen durch den Bereichsdisponenten (Bd) oder den Zugdisponenten (Zd) in Abstimmung mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) veranlasst werden.

Züge zurückhalten

Bd und Zd nutzen dazu geeignete Betriebsführungsgleise. Das EVU wird umgehend verständigt.

- (2) Betriebsführungsgleise sind:
- durchgehende Hauptgleise sowie
 - sonstige Hauptgleise (Überholungs- Kreuzungsgleise).

Betriebsführungsgleise

- ~~(3)~~ Auf Betriebsführungsgleisen stehende Züge werden unterschieden:

Stehende Züge und Fahrzeuge

- (3) nach:

- ~~-a)~~ Rückstauzügen, die aus netzverursachten Gründen abgespannt sind bzw. nicht gefahren werden können (wegen eingeschränkter Fahrwegverfügbarkeit). ~~Ein Zug~~ Dabei wird ein Zug so lange als zurückgestaut betrachtet, bis wieder freie Trassenkapazität zur Verfügung steht. Das EVU muss dann veranlassen, dass der Zug innerhalb einer angemessenen Frist abgefahren wird. Den vorgesehenen Abfahrtszeitpunkt teilt das EVU der BZ mit.

- ~~-b)~~ ~~nach~~ abgestellten Zügen, die ~~nicht~~ aus anderen als netzverursachten Gründen abgespannt sind bzw. nicht gefahren werden können. Dazu gehören auch Züge, die wegen

- ~~die wegen~~ Weigerung durch Nachbarbahnen (EVU, Eisenbahninfrastrukturbetreiber (EIB)) oder

- ~~wegen~~ EVU-bedingter Verzögerungen in der Weiterbeförderung, stehen

- oder

- ~~wegen~~ Störungen an Fahrzeugen

- abgestellt wurden.

Bahnbetrieb	Betriebsleitstellen
Zusammenarbeit mit Eisenbahnverkehrsunternehmen -	420.0209
Abstellung und Rückstau von Zügen disponieren	Seite 2

Information zu ~~abgestellten Zügen~~ zurückgehaltenen Zügen

- (4) Muss ein Zug gemäß einer der Gründe in Abschnitt 1 (3) ~~abgestellt~~zurückgehalten werden, ~~erfolgt dazu eine Dokumentation im elektronischen Abstellbuch (EAB) der informiert die DB InfraGO AG. Das EVU erhält eine Informations~~ das EVU unverzüglich textlich (z.B. per E-Mail mit Angaben ~~zum~~) über den Abstellort, ~~zum den~~ Abstellgrund, ~~zur vorgesehenen~~ sowie die verworfenen und ggf. bestehenden Möglichkeiten einer Weiterfahrt ~~sowie ggf.~~. Diese Erstinformation an das EVU muss immer erfolgen und wird in der Regel durch den Bd der Betriebszentralen (BZ) übergeben. Der Bd ist bis zur Weiterfahrt eines zurückgehaltenen Zuges der Ansprechpartner für das EVU. Mit der Erstinformation werden die ~~zu weiteren vorliegenden Angaben~~ diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen an das EVU übergeben und dem EVU, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, Lösungsvorschläge zur Weiterfahrt des Zuges angeboten.

Abstimmung zur Weiterfahrt bei Infrastruktureinschränkungen

- (5) Wird ein Zug auf Grund infrastruktureller Einschränkungen zurückgehalten, und erfolgte dazu eine Information an das EVU, prüft der Bd umgehend die Möglichkeiten einer Weiterfahrt (z.B. Umleiten, Rückfahrt, Weiterfahrt in veränderter Zugkonstellation). Sobald Möglichkeiten für eine Weiterfahrt bestehen, informiert der Bd das EVU darüber. Das EVU kann nach eingehender Prüfung aus eigener Initiative oder als Reaktion auf die mitgeteilten Vorschläge zur Weiterfahrt dem Bd ebenfalls Vorschläge unterbreiten. Im Falle der Nichteinigung auf einen Lösungsvorschlag steht der BZ gemäß Ril 420.0200, Abschnitt 1 der Letztentscheid darüber zu, welche Maßnahme umgesetzt werden soll. Die Abstimmung über die Weiterfahrt bzw. den Letztentscheid erfolgt telefonisch zwischen EVU und BZ.

Die BZ dokumentiert unverzüglich das Abstimmungsergebnis bzw. die Entscheidung im Rahmen des Letztentscheids und teilt dies in Textform (z.B. per E-Mail) dem EVU mit.

Kann die Abstimmung nicht unverzüglich nach dem Zurückhalten abgeschlossen werden, wird dem EVU textlich (z.B. per E-Mail) der aktuelle Stand mitgeteilt.

Dokumentation im EAB

- ~~(4)~~(6) Die Dokumentationen erfolgen im „Elektronischen Abstellbuch“ (EAB). EVU können im EAB ~~die~~ Angaben zu ihren abgestellten Zügen aktualisieren, bspw. neu geplante Abfahrtszeiten eingeben. Eine Verpflichtung dazu besteht

Bahnbetrieb	Betriebsleitstellen
Zusammenarbeit mit Eisenbahnverkehrsunternehmen - Abstellung und Rückstau von Zügen disponieren	420.0209 Seite 3

Räumung Betriebsführungs- gleise organisieren

seitens der EVU nicht, Absprachen mit der BZ können weitemin ~~hin telefonisch~~ telefonisch erfolgen.

~~(5)~~(7) Das EVU muss sicherstellen, dass die Betriebsführungs-
gleise der DB InfraGO AG durch dieses umgehend geräumt werden, wenn die Nutzung nicht dem vertraglich vereinbarten Umfang entspricht, oder sonstige Ursachen für das außerplanmäßige Abstellen von Zügen oder Eisenbahnfahrzeugen auf Betriebsführungs-
gleisen nicht mehr vorliegen.

Eine Räumung von Betriebsführungs-
gleisen wird gemäß folgendem Verfahren herbeigeführt:

- Die Räumung der Betriebsführungs-
gleise muss durch das EVU und durch die BZ umgehend veranlasst werden (innerhalb von maximal 48 Stunden).
- Wenn die Räumung der Betriebsführungs-
gleise innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, oder für die Betriebsführungs-
gleise dringend benötigte Gleise blockiert werden, erfolgt zusätzlich eine Koordination durch die NLZ.
- Erfolgt weiterhin keine Abfahrt der Züge bzw. Eisenbahnfahrzeuge, wird die Räumung der Gleise durch die DB InfraGO AG veranlasst.
- Bei abgestellten grenzüberschreitenden Zügen wird ggf. zusätzlich das Nachbar-EIU mit einbezogen.

~~(6)~~(8) Hat ein abgestellter oder zurückgestauter Zug gegenüber seinem Fahrplan eine Verspätung von 20 Stunden und mehr, so sind vor der Weiterfahrt die Regeln der Richtlinie 420.0214 zu beachten.

**Verspätung von
20 Stunden und
mehr**

